

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Einheitliche GOZ-Rechnung: Die häufigsten Fragen

Wenige Tage nach der Veröffentlichung des einheitlichen und maschinenlesbaren Rechnungsformulars, Anlage 2 zur GOZ (siehe auch GOZdirekt Nr. 3 und 4/2012, www.zahnaerzte-wl.de→GOZ2012→GOZ2012→GOZdirekt), werden die erwarteten zahlreichen Fragen hierzu aufgeworfen. Wir versuchen, Ihnen nachfolgend praxisnah erste Hilfestellungen zu geben.

Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Auf der Horst 29
48147 Münster
Postfach 8843
48047 Münster
Fon: 0251 507 - 0
Fax: 0251 507 - 570
zaekwl@t-online.de
www.zahnaerzte-wl.de

► Ab wann muss das einheitliche Rechnungsformular verwendet werden?
Ab sofort! Es gilt ab Veröffentlichungsdatum (2.7.2012) für alle Leistungen, die noch nicht abgerechnet wurden. Wegen der damit verbundenen Softwareschwierigkeiten in den Praxen akzeptieren Beihilfestellungen und private Krankenversicherungen für eine Übergangszeit aber auch noch alte Rechnungsformulare.

► Wie sieht die einheitliche Rechnung aus?
siehe www.zahnaerzte-wl.de→GOZ2012→GOZ2012→GOZ neues Rechnungsformular

► Ist eine bestimmte Schrifttype vorgeschrieben?
Nein.

► Darf ich mein Praxislogo auch an anderer Stelle als vorgesehen platzieren?
Nein, der vorgesehene Ort ist obligat.

► Muss ich einen Barcode aufdrucken?
Nein, der Ausdruck eines Barcodes ist optional.

► Müssen Analogleistungen gemäß § 6 Absatz 1 GOZ gekennzeichnet werden?
Ja. Hinter der analog gewählten GOZ/GOÄ-Nummer ist ein „a“ anzuhängen, Bsp.: „2195a“. Zudem ist die Leistung verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

► Warum werden die Verbrauchsmaterialien nicht auf einem Beleg ausgedruckt?
Weil sie mit den GOZ-Leistungen unter dem jeweiligen Datum einzutragen sind.

► Wo kann ein Vermerk „Kopie“ oder „Duplikat“ untergebracht werden?
Da hierfür kein Textfeld vorgesehen wurde, empfehlen wir, den Vermerk im „FREITEXT“-Bereich unterzubringen.

► Muss die „IBAN“-Nummer angegeben werden?
Ja. Diese International Bank Account Number ist auch im inländischen Zahlungsverkehr erforderlich. Sie erhalten sie bei Ihrer Bank.

Unsere „FAQ“-Liste finden Sie auch unter:

www.zahnaerzte-wl.de→GOZ2012→GOZ2012→GOZ neues Rechnungsformular→FAQs

Ansprechpartner: Frau Fischer (Tel. 0251/ 507 524), Frau Pöhlchen (Tel. 0251/ 507 520).

Vorstand:

Dr. Klaus Bartling (Präsident) | Jost Rieckesmann (Vizepräsident) | Dr. Klaus Befelein | Hans-Joachim Beier
Dr. Detlev Buss | Dr. Martina Lösner | Dr. Gordan Sistik | Rüdiger Winkelmann

GOZdirekt